

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherver-
bände

18. August 1997

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 52/97

Sittenwidrigkeit von Ratenkreditverträgen

Sachverhalt:

Die Verbraucherzentrale Niedersachsen erhielt auf eine Überprüfung eines Ratenkredits mit CALS die Antwort des gegnerischen Rechtsanwalts, der behauptete, nach der „vom BGH für herrschend anerkannten Annuitäten-Methode“ ergebe sich lediglich eine Marktzinsüberschreitung von 54,47 %.

Fall: Ratenkreditvertrag vom 5.3.1986

Barauszahlung: DM 4.000,--

Bearbeitungsgebühr: 3 %

Kreditgebühren: 0,68 % p.m.

Vermittlerprovision: 5 %

1. Rate einen Monat nach Auszahlung: DM 102,--

46 Folgeraten à DM 121,--

Welche Methoden dürfen bei der Überprüfung angewandt werden?

Lösung:**1. Zugelassene Rechenmethoden**

Bei der Ermittlung der Überschreitung des Marktzinseszins durch den Vertragszins reicht es aus, daß ein annähernd korrektes Bild des Kreditvertrags im Verhältnis zum marktüblichen entsteht. Daher hat der BGH (BGH NJW 1981, 1206; 1982, 2433; 1983, 2692) es auch bei Laufzeiten unter 49 Monaten für ausreichend angesehen, wenn sowohl der Vertragszins als auch der Schwerpunktzins mit der Uniformmethode berechnet wurden.

Allerdings ist die Uniformmethode mathematisch ungenau und beruht auf einem von der 360-Tage-Methode abweichenden Zinstilgungsmodell. Dies wirkt sich auch auf die Berechnung des auffälligen Mißverhältnisses aus, da sich auch bei gleicher Anwendung dieser Methode auf Vertrags- und Vergleichszins die Fehler keineswegs aufheben. Bei Krediten mit Laufzeiten zwischen 36 und 60 Monaten gibt die Uniformmethode das Verhältnis der Überschreitungen des Marktzinssatzes durch den Vertragszinssatz noch recht gut wieder (s. Beispielsfall bei Reifner, Handbuch des Kreditrechts, § 20 Rdnr. 90). Dies gilt jedoch nicht mehr, wenn extrem lange oder kurze Laufzeiten in Frage stehen (so BGH NJW 1987, 2220, 2222).

Der BGH (BGH NJW 1987, 2220) schreibt daher für die Überprüfung von langfristigen Krediten (dort ging es um eine Laufzeit von 144 Monaten) die Anwendung einer finanzmathematisch genaueren Methode vor, die den Anforderungen des § 4 PAngV entspricht. Da nur bei 48 Monaten die Uniformmethode das auffällige Mißverhältnis finanzmathematisch korrekt wiedergibt, hat er inzwischen die Anwendung einer finanzmathematisch genaueren Berechnung bei allen Krediten mit mehr als 48 Monaten Laufzeit vorgeschrieben (BGH NJW 1988, 818; ähnlich OLG Frankfurt NJW-RR 1987, 998; OLG Köln NJW-RR 1987, 1528; OLG Hamm FLF 1987, 253), geht jedoch bei 48 Monaten weiterhin von der Zulässigkeit der Uniformmethode aus (BGH NJW 1982, 2433, 2434, auch zur Berechnungsformel; BGH NJW-RR 1989, 1320; BGH NJW 1995, 1146, 1148).

Mit Erlaß des Verbraucherkreditgesetzes dürfte die Rechtslage sich jedoch auch im Rahmen des § 138 BGB geändert haben. Umgekehrt dürfte daher auch für Kredite mit geringer Laufzeit die Anwendung der Uniformmethode ausgeschlossen sein, so daß auch bei 36 Monaten nicht mehr „uniform“ gerechnet werden kann.

2. Uniformmethode

Nach der Uniformmethode ergibt sich gemäß BGH je nach Höhe der zu berücksichtigenden Bearbeitungsgebühr die folgende Berechnung für das auffällige Mißverhältnis. Bei hälftiger Einbeziehung der Restschuldversicherung wären die Gesamtkosten und der Nettokredit im Vertragszinssatz jeweils um die Hälfte der Restschuldversicherungsprämie und der dafür berechneten Kreditgebühren zu erhöhen:

$$\text{effJz}_{\text{VZ}} = \frac{2400 \times \text{Gesamtkosten}}{\text{NK} \times (\text{LZ} + 1)}$$

$$\text{effJz}_{\text{SPZ}} = \frac{24 \times (\text{SPZ} \times \text{LZ} + \text{BG})}{\text{LZ} + 1}$$

Somit ergeben sich folgende Überschreitungen:

$$\begin{aligned} \text{rel. Überschreitung} &= \frac{\text{effJz}_{\text{VZ}}}{\text{effJz}_{\text{SPZ}}} \times 100 - 100 && (> 90?) \\ \text{abs. Überschreitung} &= \text{effJz}_{\text{VZ}} - \text{effJz}_{\text{SPZ}} && (> 12?) \end{aligned}$$

Beide Indizien sind als gleich stark zu werten (BGH NJW 1990, 1595).

3. Finanzmathematische 360-Tage-Methode nach PAngV

Soweit kein programmierter Taschenrechner oder Computer vorhanden ist, verweist der BGH auf Tabellenwerke, wie sie u.a. im Gillardon-Verlag erschienen sind. Ferner hat es der BGH (BGH NJW 1988, 818) auch für zulässig erachtet, die mit der Uniformmethode errechneten effektiven Jahreszinssätze durch Zu- bzw. Abschläge, wie sie sich aus der Gegenüberstellung des OLG Stuttgart (ZIP 1984, 1201) ergeben, zu errechnen.

Nach Art. 1a Nr. 5 der Verbraucherkreditrichtlinie idF der Änderungsrichtlinie vom 22.2.1990 durfte die 360-Tage-Methode der PAngVO vorläufig bis 31.12.1995 angewandt werden; von diesem Zeitpunkt an sollte sie durch eine EG-einheitliche Formel ersetzt werden. Bislang existiert jedoch lediglich ein entsprechender Richtlinienvorschlag der EU-Kommission vom 15.4.1996, so daß die 360-Tage-Methode einstweilen weiterhin zulässig bleibt.

4. CALS

Das vom IFF entwickelte Programm CALS berücksichtigt die Vorgaben des BGH und rechnet wahlweise nach der Uniform- oder nach der finanzmathematischen Methode.

5. Anwendung auf den Fall

Bei der Berechnung nach der Uniformmethode ergibt sich sowohl nach der obigen Formel als auch nach CALS ein Vertragszinssatz von 20,85 %, mit der finanzmathematischen Methode nach CALS ein Zinssatz von 20,44 %. Die nur geringe Abweichung folgt aus der Laufzeit von 47 Monaten im Vergleich zu 48 Monaten als „richtiger“ Laufzeit für die Uniformmethode.

Demgegenüber weist ein vergleichbarer Marktkredit mit einer Bearbeitungsgebühr von 2,5 % nur einen Zinssatz von 10,18 % aus. Dies ergibt sich sowohl bei einem Einsetzen in die obige Formel als auch bei einer Berechnung mit CALS.

Die hieraus resultierende Abweichung von relativ 104,85 % bzw. 102,96 % und absolut von 10,67 % bzw. 10,37 % spricht für die Sittenwidrigkeit des Kredits.

In der Rechtsprechung des BGH zur Sittenwidrigkeit von Ratenkrediten ist demgegenüber von einer „Annuitätenmethode“ nichts bekannt. Der Begriff stammt aus dem Hypothekenrecht. Im übrigen ist mangels Formel ohnehin nicht nachvollziehbar, wie der Anwalt zu der von ihm behaupteten Höhe einer Überschreitung des marktüblichen Zinssatzes von nur 54,47 % kommt.